

Ausfertigung



Landratsamt Berchtesgadener Land **Umwelt**

Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Laufen Herrn 1. Bürgermeister Feil Rathausplatz 1 83410 Laufen

Unser Zeichen: 322.12-8631-10098 Sachbearbeitung: Herr Schultz

Kontakt:

T: +49 8651 773-656 F: +49 8651 773-560 martin.schultz@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 24.10.2023

Vollzug der Wassergesetze;

Bewilligung für das Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Laufen

Anlagen:

- 1 Empfangsbekenntnis
- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz gesiegelt

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

Bescheid:

1. Bewilligung

1.1 Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen, Beschreibung der Anlagen

1.1.1. Gegenstand der Bewilligung

Die Stadt Laufen beantragte mit Schreiben vom 27.11.2014 und E-Mail vom 01.06.2023 eine Bewilligung für das Zutage fördern von Grundwasser aus dem Lauterbrunn (Fl.Nr. 1288 Gemarkung Saaldorf) Wasserversorgung der Stadt Laufen.

1.1.2. Zweck der Benutzung

bewilligte Gewässerbenutzung dient öffentlichen (einschl. Löschwasserbereitstellung) Trinkwasserversorgung sowie Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet der Stadt Laufen.

www.lra-bgl.de

1.1.3. Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros Brandecker vom 20.11.2014 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag vom 27.11.2014
- Erläuterungsbericht vom 20.11.2014 zum Vorhaben
- Hydrogeologischer Bericht des Büros Brandecker vom 20.11.2014
 - Schutzzonenplanplan mit Brunnen M = 1 : 5.000
 - Grundwasserkarte (Stichtag 23.01.2014) M = 1:5.000
 - Grundwasserkarte (Stichtag 05.06.2013) M = 1:5.000
 - 8 Hydrogeologische Schnitte M = 1 : 1.000 / 500
- Brunnenausbauplan mit Schichtenprofil und Angaben über die Grundwasserverhältnisse (M = 1 : 100 / 50)
- Pumpversuchsdiagramm
- Physikalisch-chemischer Untersuchungsbefund vom Brunnen
- Mikrobiologischer Untersuchungsbefund vom Brunnen
- Physikalische-chemische Untersuchungsbefunde von den Grundwassermessstellen
- Stellungnahme des Sachverständigenbüros Brandecker vom 23.11.2015 zur Begrenzung der maximalen Absenkung des Betriebswasserspiegels sowie zur Einrichtung einer repräsentativen Vorfeldmessstelle
- Übermittlung durch die Stadt Laufen vom 24.11.2015: "Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe und der Stadt Laufen" vom 25.09.2018

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 13.04.2022 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 15.10.2023 versehen.

1.1.4. <u>Beschreibung der Benutzungsanlage</u>

Das Trinkwasser für das Stadtgebiet der Stadt Laufen wird zum größten Teil aus dem Brunnen Lauterbrunn II bezogen. Es besteht zudem ein Liefervertrag von bis zu 200.000 m³/a mit dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe.

Der Brunnen Lauterbrunn II liegt auf einer Anhöhe über dem Abtsdorfer See und der Kreisstraße BGL 3 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

1.1.4.1. Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen II Lauterbrunn
Kennzahl der Fassung	4110 / 8043 / 00004
Name der	Lauterbrunn
Wassergewinnungsanlage	
Baujahr	1980

Art der Fassung:	Vertikalfilterbrunnen
------------------	-----------------------

Lagebeschreibung des Brunnens:

Gemeinde	Saaldorf-Surheim
Gemeindeteil	Seethal
Gemeindeschlüssel	172 130 044
Gemarkung	Saaldorf
Flurstücks-Nr.	1288
Rechtswert	4568504
Hochwert	5308084
Geländehöhe [NN + m]	437,00
Art des Messpunkts	OK-Peilrohr
Messpunkthöhe in NN + m	439,35
(eingemessen am 12.10.1992)	

Bohrung und Ausbau:

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK)	[m]	26,30
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK	[m]	26,00
Bohrlochenddurch- messer	[mm]	880
Ausbaudurchmesser	[mm]	400

Stahlsperrrohr

Nenndurchmesser DN	800
von - bis m unter GOK	+0,50 - 7,50

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	plast. Beton
von - bis m unter GOK	0,00-6,50

Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum	am 06.11.1980	
Lage [m unter GOK]	4,29	
in m unter MOK (Messpunkthöhe	435,66	
439,95 m ü. NN]		

Pumpversuch

Datum von – bis	06.11.1980 – 10.11.1980
Dauer [h]	100
Förderstrom [l/s]	20/30/50/58
abgesenkter [m u. Ruhe- Wasserspiegel bei Wsp] Förderung 58 l/s	2,14

1.1.4.2. Fördereinrichtungen zum Zutagefördern des Grundwassers

Das geförderte Wasser wird über eine eigene Druckleitung zu den Hochbehältern in Froschham gepumpt und von dort an die Verbraucher verteilt.

Name des		Br. II Lauterbrunn
Brunnens		
Art des		Unterwassermotorpumpe
Pumpenaggregates		
Förderstrom	[l/s]	derzeit 5 - 15
Zugehörige	[m]	47
Förderhöhe		
Vorgesehene max.	[h]	20
tägl. Betriebsdauer		
Einhängetiefe der	[NN + m]	nicht bekannt
Pumpe		

1.1.4.3. Messeinrichtungen

Zur Messung der abgeleiteten Wassermenge ist ein magnetisch induktiver Durchflussmesser eingebaut.

1.1.4.4. Technische Begrenzung für das zutage fördern von Grundwasser

Die technische Beschränkung des Förderstroms erfolgt durch die definierte Maximalleistung der Unterwassermotorpumpe. Eine Begrenzung der maximalen Absenkung des Betriebswasserspiegels bei einem Grundwasserspiegel von 430,00 m ü NN wird mittels Mess- und Regeltechnik schaltungstechnisch realisiert.

1.1.4.5. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten der Stadt Laufen

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage stehen dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung keine weiteren eigenen Erschließungen zur Verfügung.

Es können jedoch maximal bis zu 2.000 m³/d und 200.000 m³/a vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe bezogen werden.

1.2 Inhalts und Nebenbestimmungen

1.2.1 Befristung der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 15.10.2053 erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Wiederruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht bis zum in 1.2.1 genannten Zeitpunkt aus dem im Betreff genannten Brunnen folgende Mengen zu entnehmen:

auf dem Grundstück	(1288
Flurstücks-Nr.		
der Gemarkung		Saaldorf
aus dem Brunnen		Brunnen Lauterbrunn II
maximal	[l/s]	20
maximal	[m³/d]	1.500
maximal	[m³/a]	400.000

Unabhängig von der maximal zulässigen Wassergewinnung darf der Wasserspiegel nicht tiefer als auf 430,00 m ü NN abgesenkt werden.

1.2.3 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- oder Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Berchtesgadener Land dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.2.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das abgeleitete Wasser darf nur für den beantragen Zweck verwendet werden.

1.2.5 Sorgsame Verwendung

Der Antragssteller hat regelmäßig auf eine sorgsame Wasserverwendung hinzuweisen und zu achten.

1.2.6 Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamt Berchtesgadener Land als Trinkwasser verwendet werden. Die Überprüfung erfolgt jährlich durch die Hygienekontrolleure des Gesundheitsamtes.

1.2.7 <u>Grundwassermessstellen</u>

Der Unternehmer hat die bestehenden Grundwassermessstellen zu unterhalten.

Die Grundwassermessstelle P-5.10 wird als Vorfeldmessstelle im Sinne der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) bestimmt. Abweichend von der EÜV kann auf die mikrobiologischen Untersuchungen verzichtet werden.

Der Unternehmer hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein eine Grundwassermessstelle im Zustrom zu dem Brunnen zu errichten und zu unterhalten. An der Messstelle sind mindestens monatlich die Grundwasserstände aufzuzeichnen. Die Daten sind zusammen mit dem Jahresbericht dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln. Die Messstelle wird nicht als Vorfeldmessstelle im Sinne der EÜV eingerichtet.

Hinweis:

Laut Mitteilung der Stadt Laufen wurde bereits in Abstimmung mit dem WWA TS eine geeignete Grundwassermessstelle, welche schon in der Vergangenheit errichtet worden ist gefunden.

1.2.8 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

- 1.2.8.1 Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.2.8.2 Zur Überwachung der Entnahmewassermengen sind geeignete Messgeräte (z.B. Wasserzähler, magnetisch induktive Durchflussmesser) einzubauen, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Messgenauigkeit nach den jeweils geltenden eichrechtlichen Vorschriften zu überprüfen sind. Bei Einbau von geeichten Wasserzählern bzw. von Wasserzählern mit Zulassung gem. MID-Messgeräte-Richtlinie kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Eichung auf die regelmäßige Überwachung verzichtet werden.

1.2.9 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

- 1.2.9.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist entweder in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen oder zu beauftragen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 1.2.9.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Berchtesgadener Land sowie dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
- 1.2.9.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mindestens bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Berchtesgadener Land oder des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zur Einsicht dort abzugeben.

1.2.10 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert oder festgesetzt werden.

2. Entscheidung über die Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen oder durch Ergänzung der Antragsunterlagen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise, erledigt haben.

3. Kostenentscheidung

- 3.1. Die Antragssteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2. Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. 2818,44 € festgesetzt. Die bisher entstandenen Auslagen betragen 1155 € für das amtliche Gutachten des WWA TS, sowie 124,64 € für Postgebühren.

Gründe:

1

Mit Bescheid vom 28.07.1998 erhielt die Stadt Laufen die bis zum 31.12.2006 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis. Seit dem 31.12.2006 wurde die Wasserentnahme mit jährlich mit einer beschränkten Erlaubnis genehmigt, zuletzt mit Bescheid vom 22.12.2021 bis 31.12.2023 neu erteilt. Mit Schreiben vom 27.11.2014, eingegangen am 02.12.2014 und E-Mail vom 01.06.2023, beantragte der Vorhabensträger die Neuerteilung einer Bewilligung.

Beantragt wurde die Bewilligung für das zutage Fördern und Ableiten von Grundwasser mit einem Umfang von

maximal 20 l/s maximal 1.500 m³/d und maximal 400.000 m³/a.

Die Anlage dient der öffentlichen Wasserversorgung der Haushalte im Versorgungsgebiet des Wasserversorgers.

Wasserbeschaffenheit:

Dem Landratsamt BGL liegen derzeit keine hydrochemischen Auffälligkeiten vor. Mikrobiologische Routine- und Kontrolluntersuchungen gemäß der Trinkwasserverordnung haben seit Ende 2021 wiederholt Nachweise von coliformen Bakterien gezeigt. Das Wasser

wird daher mit einer UV-Anlage aufbereitet, damit die Werte der TrinkwV dauerhaft eigehalten werden können.

Verfahren zur Erteilung der Bewilligung:

Im Verfahren wurden als Träger öffentlicher Belange das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlicher Sachverständiger, das Gesundheitsamt im Landratsamt Berchtesgadener Land, die untere Naturschutzbehörde, sowie die Gemeinde Saaldorf-Surheim gehört. Alle Stellen stimmten dem Vorhaben unter Bedingungen zu. Die empfohlenen Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Die ortsübliche Bekanntmachung für die Auslegung der Unterlagen i.S.d. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 24.04.2022 Danach wurden die Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bei der Stadt Laufen und der Gemeinde Saaldorf-Surheim ausgelegt. Gemeinsam mit dem Verfahren zur Erteilung der Bewilligung wurde ein Verfahren zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen Lauterbrunn II durchgeführt. Dieses wurde mit Amtsblatt Nr. 32a vom 11.08.2023 festgesetzt.

Es wurden insgesamt von 34 privaten Personen Einwendungen gegen die Wasserentnahme und gegen die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes erhoben. Die Einwendungen gegen das Wasserschutzgebiet wurden mit Schreiben vom 04.08.2023 rechtlich gewürdigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist für die Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Entscheidungsgründe

Das Zutage fördern des Grundwassers stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich.

Es wurde eine Bewilligung i.S.d. § 8 Abs. 1 Alt. 2 WHG beantragt. Gründe, welche eine Versagung des Antrags zur Folge hätten, insbesondere jene aus § 12 Abs. 1 WHG sind nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung liegen vor, da die Gewässerbenutzung im öffentlichen Interesse erfolgt und den Vorhabensträgern aufgrund der Bedeutung und des Umfangs der öffentlichen Wasserversorgung die Durchführung nach dem vorgelegten Plan ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Wasserversorgungsanlage Laufen ist eine öffentliche Wasserversorgung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 WHG. Das abgeleitete Wasser dient der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge. Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 11.08.2023 (Amtsblatt Nr. 32a vom 11.08.2023) eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen erlassen.

2.1. Einwendungen:

Von allen Einwender wurde die Erforderlichkeit des Brunnens für die Wasserversorgungsanlage in Frage gestellt. Folgende Einwendung wurde im Wortlaut gegen die Wasserentnahme vorgetragen:

"Grundsätzlich stellen wir die in der Begründung angeführte Notwendigkeit für die beantragte Änderung und Erweiterung in Frage. Derzeit ist die Wasserversorgung der Stadt Laufen durch die genehmigte Fördermenge aus dem Brunnen "Lauterbrunn II" und dem Wasserzukauf des Zweckverbands der Surgruppe gesichert. Außerdem könnte eine Versorgung durch das Wasserwerk der Stadtgemeinde Oberndorf geprüft werden. Wir können deshalb nicht verstehen und auch nicht akzeptieren, warum zur angeblichen Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Laufen das Schutzgebiet in der Nachbargemeinde erweitert werden soll, wobei wie oben angeführt zahlreiche Flächen mit erheblichen Nachteilen belegt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Sicherung der Wasserversorgung für die Stadt Laufen nicht von der geplanten Änderung und Erweiterung des Wasserschutzgebietes abhängig gemacht werden kann. Die geplante Änderung und Erweiterung stellt den wohl größten Eingriff in das geschützte Eigentumsrecht von Bürgern dar und gefährdet zudem zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand. Da verschiedene Alternativen zur geplanten Änderung und Erweiterung des Wasserschutzgebietes mit wesentlich geringeren bzw. keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen möglich sind (Zukauf von Wasser bei anderen Versorgern, Beitritt zu einem Zweckverband), lehnen wir die Änderung und Erweiterung entschieden ab."

Rechtliche Würdigung:

Zur rechtlichen Würdigung der Einwendungen wurde das WWA TS und das Gesundheitsamt im Landratsamt Berchtesgadener Land gehört.

Die vom Landratsamt BGL durchgeführte Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine andere geeignete Alternative, als den Brunnenstandort mit einem Schutzgebiet, welches den fachlichen Anforderungen entspricht auszustatten, gefunden werden konnte. Der Brunnen Lauterbrunn II wird nach wie vor als erforderlich und erhaltenswert betrachtet. Im Rahmen der Alternativenprüfung kamen folgende Alternativen in Betracht:

- Vollversorgung mittels eines Wasserliefervertrag mit der Stadtgemeinde Oberndorf
- Vollversorgung mittels eins Wasserliefervertrages mit dem ZV Surgruppe
- Brunnen Niedervillern
- Brunnen Haslachwald

Nr. 4 WHG kommt einer bestehenden öffentlichen Nach § 6 Abs. 1 Trinkwasserversorgung nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung eine besondere Bedeutung zu. Danach sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungen – insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung – zu erhalten oder zu schaffen. Die öffentliche Wasserversorgung nimmt als hervorgehobener Belang des Wohls der Allgemeinheit eine herausragende Bedeutung ein. Sie wird unter einen besonderen Schutz gestellt, indem bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung nicht nur zu erhalten, sondern auch aktiv zu schaffen sind (vgl. BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt Rn. 7 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Eine grundsätzliche Ablehnung des Brunnenstandortes hätte zur Folge, dass das Trinkwasser nicht mehr ortsnah gewonnen werden könnte. Eine möglicherweise einhergehende Versorgung der Stadt Laufen mittels einer Fernwasserleitung durch den ZV Surgruppe oder der Stadtgemeinde Oberndorf würde aus Sicht des Landratsamt BGL nicht den Ermessensgrundsätzen nach Art. 40 BayVwVfG sowie dem Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG entsprechen und ist somit ungeeignet.

Der Brunnenstandort Niedervillern kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Gewerbegebiet, Bundesstraße 20) nicht mit einem wirkungsvollen Wasserschutzgebiet versehen werden.

Eine Möglichkeit für eine alternative oder ergänzende Trinkwassergewinnungsanlage bestünde am ehesten noch im Haslachwald südlich von Laufen. Sie wurde im Zuge von Untersuchungen von Dr. Hermann Brandecker bereits 1996 aufgezeigt. Die Analysen der chemisch-physikalischen Wasserbeschaffenheit, welche im Rahmen der Alternativenprüfung vorgenommen wurden, ergaben (damals) hohe Nitratgehalte von 35 bis 39 mg/l, was auf beachtliche Einflüsse aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung im Einzugsgebiet schließen lässt. Auch bei einer konsequenten Einschränkung der Düngung wäre mit einer Minimierung erst nach vielen Jahren zu rechnen. Eine gute Wasserqualität könnte andernfalls nur mittels einer Aufbereitungsanlage (bspw. lonenaustausch) erreicht werden.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen steht der Stadt Laufen nach derzeitigem Kenntnisstand keine andere geeignete, für die Betroffenen weniger einschneidende alternative Wasserversorgung als die Wassergewinnungsanlage Lauterbrunn II zur Verfügung.

Ein Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG ist im Rahmen des Inhaltes und Schrankenbestimmungen zulässig. Ein unrechtmäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht liegt bei der Erteilung der Bewilligung und der damit verbundenen Ausweisung des Wasserschutzgebietes nicht vor.

2.2. Würdigung des Gesamtergebnisses

Die Abwägung aller ermittelten bzw. bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ergab, dass das Vorhaben öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht widerspricht und dass bei Ausführung nach den genehmigten Antragsunterlagen mit erheblichen nachteiligen oder nachhaltigen Auswirkungen nicht zu rechnen sein wird. Die vorgebrachten Einwendungen haben keine Versagung der wasserrechtlichen Gestattung zur Folge. Im Rahmen pflichtgemäßer und objektiver Ermessensausübung konnte das Vorhaben daher antragsgemäß unter Festlegung von Nebenbestimmungen genehmigt werden.

Im Übrigen erging die Erteilung der Bewilligung gem. § 12 Abs. 2 WHG ermessensgerecht. Insbesondere wurde im Rahmen der Ermessensausübung dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung Rechnung getragen (vgl. 3.1.2.1 VVWas). Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG kommt einer bestehenden öffentlichen allgemeinen Trinkwasserversorgung nach den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung eine besondere Bedeutung zu. Danach sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungen – insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung – zu erhalten oder zu schaffen. Eine grundsätzliche oder teilweise Ablehnung (bspw. Reduzierung der Wasserentnahmemenge) des Antrages hätte möglicherweise zur Folge, dass das Trinkwasser nicht mehr ortsnah gewonnen werden könnte. Eine möglicherweise einhergehende Versorgung der Stadt Laufen mittels einer Fernwasserleitung würde aus Sicht des Landratsamt BGL nicht den Ermessensgrundsätzen nach Art. 40 BayVwVfG sowie dem Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG entsprechen. Hierbei würde es zu mehr Beeinträchtigungen an anderer Stelle bspw. durch Überarbeitung und Vergrößerung des WSG Tiefenthal kommen.

3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen können nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG festgesetzt werden. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte ermessensgerecht. Sie dienen dazu, eine ordnungsgemäße Gewässerbewirtschaftung sicher zu stellen, ohne dass nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt auftreten. Der Vorhabensträger wird durch die angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht unverhältnismäßig in seinen Rechten verletzt.

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) über den Bewilligungszeitraum hinaus nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und dem nutzbaren Grundwasserdargebot beschränkt. Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes beträgt der jährliche Wasserbedarf derzeit ca. 445.000 m³/Jahr. Die beantragte Menge von 400.000 m³/a steht im Hinblick auf den Bedarf nicht außer Verhältnis. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.2./Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von "100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³", eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Vorhaben der Stadt Laufen fällt mit einer beantragten jährlichen Entnahmemenge von 400.000 m³/a somit unter die allgemeine Vorprüfungspflicht des Einzelfalls. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde der Öffentlichkeit im Amtsblatt Nr. 14 vom 05.04.2022 bekannt gegeben. Man kam zu folgendem Ergebnis:

"Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben der Stadt Laufen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 27.11.2014 beantragt das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG i.v.m. Art. 72 ff BayVwVfG durchgeführt werden."

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 KG i.V.m. Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 und 8.IV.1.2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Durch die Antragsstellung wurde diese Amtshandlung i.S.d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG veranlasst. Es besteht keine Gebührenfreiheit nach Art. 3 KG oder Art. 4 KG.

Die Auslagen für das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG und die Auslagen für die Postgebühren nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Bei den Auslagen handelt es sich um die Gebühr für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, die aufgrund der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GUW) – in der jeweils gültigen Fassung - erhoben und von uns verauslagt wurden.

Die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes als Fachbehörde war nach Art. 58 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 3 BayWG an dem Verfahren erforderlich.

Hinweise:

- Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten unabhängig zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- 2. Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Quelle/n ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Berchtesgadener Land zu beantragen ist.
- 3. Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.
- 4. Die Auflassung des Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notversorgung im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.
- 5. Für Brunnenregenerierungen bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine

wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München Bayerstr. 30, 80335 München Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München

erhoben werden.

Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schultz